

3.6 Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen vom 28.06.1985

in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 11.12.2024 (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25.07.1984 (BGBl. I S. 1008) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 04.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viersen betreibt Wochenmärkte (§ 67 GewO) und Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) als öffentliche Einrichtung.

Abschnitt I - Wochenmärkte

§ 2 Markttage und Marktplätze

- (1) Die Wochenmärkte werden abgehalten:
 - a) im Stadtteil Viersen
mittwochs jeder Woche auf dem Sparkassenvorplatz (Hauptstraße) und samstags jeder Woche auf dem Hermann-Hülser-Platz, donnerstags jeder Woche auf der Hauptstraße, zwischen Rathausgasse und Stichweg Garten-/Hauptstraße, dienstags jeder Woche auf dem Remigiusplatz,
 - b) im Stadtteil Dülken
mittwochs und samstags jeder Woche auf dem Platz Alter Markt und der Börsenstraße bis zur Einmündung der Straße Hühnermarkt,
 - c) im Stadtteil Süchteln
freitags jeder Woche und dienstags bei Bedarf auf dem Lindenplatz und der Hochstraße, vom Lindenplatz bis zur Hindenburgstraße.
- (2) Ist einer dieser Markttage ein gesetzlicher oder ein geschützter kirchlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Fällt der Wochenmarkt auf der Hauptstraße, zwischen Rathausgasse und Stichweg Garten-/Hauptstraße, auf einen solchen Feiertag, so wird dieser Markt nicht durchgeführt.
- (3) Werden die Marktplätze für Kirmessen oder ähnliche Zwecke vorübergehend in Anspruch genommen, so werden die Wochenmärkte für diese Zeit an anderer geeigneter Stelle abgehalten.
- (4) Bei Durchführung des Schöppenmarktes fällt am Aschermittwoch der Wochenmarkt im Stadtteil Dülken aus.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet während der mitteleuropäischen Sommerzeit in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr statt. Abweichend hiervon findet der Wochenmarkt donnerstags auf der Hauptstraße, zwischen

Rathausgasse und Stichweg Garten-
Uhr statt.

/Hauptstraße, in der Zeit von 9.30 Uhr bis 18.30

Fällt ein Wochenmarkt auf den Heiligabend oder den Silvestertag, so endet die Marktzeit bereits um 12.00 Uhr. An diesen Tagen wird nachmittags kein Wochenmarkt abgehalten.

- (2) Mit dem Aufbau der Marktstände und dem Auspacken der Ware darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit begonnen werden; spätestens 30 Minuten nach Beginn der Marktzeit muß der Aufbau erfolgt sein; spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit muß der Marktplatz wieder von Ständen, Fahrzeugen und Waren geräumt sein.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Zu den Gegenständen, die auf den Wochenmärkten feilgeboten werden, gehören nur die nach § 67 Abs. I GewO zugelassenen Warenarten.

§ 5 Aufsicht auf dem Wochenmarkt

Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht der Stadt (Marktauf sicht). Den Anordnungen der Marktauf sicht ist Folge zu leisten. Der Marktauf sicht ist Zutritt zu den Marktgeschäften zu gewähren.

§ 6 Teilnahme

- (1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Wochenmarktes angehört, ist zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag (Bewerbung). Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Antragstellers, die von ihm feilzubietenden Waren und die Größe des von ihm benötigten Marktstandes erkennen lassen. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach Prüfung des Antrages durch die Stadt. Standplätze werden nach Erfordernissen des Marktes zugewiesen. Gleichartige Geschäfte können auf einem Teil des Marktplatzes zusammengefaßt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Teilnahme kann untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Teilnehmer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. ein Überangebot bestimmter Waren zu erwarten ist,
 4. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 5. der Teilnehmer oder dessen Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößt,
 6. der Teilnehmer die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- Im Falle der Untersagung kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Im Einzelfall kann der Zutritt befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Diese Verkaufseinrichtungen müssen sich größtenteils in die Marktreihen einordnen. Die Flucht der Marktreihen ist einzuhalten. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Flucht hinaus aufgestellt werden. Die Markteinrichtungen sind ohne Zwischenräume nebeneinander aufzubauen. Sie müssen so beschaffen sein, daß weder der Marktverkehr noch die am Marktverkehr teilnehmenden Personen gefährdet werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden,

daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.

- (3) Der Teilnehmer hat an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Dies gilt sinngemäß auch für Firmen.
- (4) Lärmende oder marktschreierisches Anpreisen und Feilbieten von Waren ist nicht gestattet. Die Verwendung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe ist unzulässig. Preisabsprachen zwischen den Anbietern sind unzulässig.
- (5) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen zum Markt gebracht werden. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Becken mit stets frischem Wasser gehalten werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist verboten. Das Töten von Fischen ist erlaubt.
- (6) Der Marktteilnehmer hat Kabel und Schläuche auf der Marktfläche zur Vermeidung von Unfallgefahren und zur Herstellung von Barrierefreiheit abzusichern. Dies kann z. B. durch Abdecken mit Gummimatten oder Kabelbrücken geschehen. Die Verkehrssicherungspflicht diesbezüglich obliegt dem Marktteilnehmer.
- (7) Die Marktbeschicker beziehen elektrische Energie unmittelbar über den Versorger oder ersatzweise über die Stadt. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktbeschicker. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen für die Kunden entstehen.
- (8) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (9) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften des Gewerberechts, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß andere Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anzubieten,
 2. Waren im Umhergehen anzubieten,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu gewerblichen Zwecken oder mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung zu verteilen,
 4. Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, und andere Tiere - außer im Falle des § 7 Abs. 5 - auf dem Wochenmarkt mitzuführen,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Wochenmarkt gelagert werden. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.
- (2) Die zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge sind vom Teilnehmer bis zur Mitte sauberzuhalten sowie von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt für Schäden, die jemand auf dem Markt oder durch den Markt erleidet, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Der Teilnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die sich aus seinem Verhalten und dem Verhalten des von ihm beauftragten Personals ergeben.

Abschnitt II - Jahrmärkte

§ 11 Anwendung von Vorschriften

Die Bestimmungen des Abschnitts I über Wochenmärkte gelten sinngemäß auch für Jahrmärkte. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 7 Abs. 4 Satz 2.

§ 12 Markttage, Marktplätze

Jahrmärkte finden an den in der Anlage I zu dieser Marktsatzung aufgeführten Plätzen und Tagen statt.

§ 13 Marktzeiten

- (1) Die Jahrmärkte beginnen an Sonn- und Feiertagen um 11.00 Uhr, an den übrigen Tagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr. Sie enden zwischen 21.00 und 23.00 Uhr, in Viersen zwischen 22.00 und 23.00 Uhr.
Finden die Jahrmärkte bereits am Freitag statt, so beginnen sie um 15.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr ist an allen Tagen die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe nicht gestattet.
- (2) Der Schöppenmarkt im Stadtteil Dülken beginnt in Abweichung von Absatz I um 06.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.
- (3) Spätestens zwei Tage nach Beendigung der Veranstaltung ist die Marktfläche zu räumen.

§ 14 Teilnahme, Platzzuweisung und Bebauung

- (1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Jahrmarktes angehört, ist zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.
- (2) Dem Teilnehmer wird von der Marktaufsicht ein Standplatz zugewiesen. Ohne Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (3) Standplätze werden nach den Erfordernissen des Marktes zugewiesen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, können einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Bauten, die der Abnahme gemäß § 74 Abs. 7 der Bauordnung NW unterliegen, dürfen erst nach der Abnahme durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen werden.
- (5) Inhaber fahrbarer Gastronomiebetriebe erhalten eine Zuweisung nach Abs. 2 nur mit der Auflage, Getränke und Speisen in Mehrwegbehältnissen auszugeben. Bei Speisen können ausnahmsweise eßbare bzw. kompostierbare Verpackungen zugelassen werden.

§ 15 Feuersicherheit und Lärmbekämpfung

- (1) In Verkaufs- und Schaugeschäften dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht kein offenes Feuer und keine leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Materialien verwendet werden.
Der Verkauf und die Ausspielung von pyrotechnischen Gegenständen ist nicht zulässig.
- (2) Geräte zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dürfen sich nicht störend auf unbeteiligte Personen oder die Umgebung auswirken.
Die näheren Beschränkungen ergeben sich aus dem Landes-Immissionsschutzgesetz.
- (3) Die Marktaufsicht ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Vorschriften des Lärmschutzes die Geräte zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe für die Dauer des Jahrmarktes zwangsweise abzustellen.

Abschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen

§ 16 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktplätze wird ein Marktstandgeld nach der jeweils geltenden Entgeltordnung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen erhoben.
- (2) Die über die Entrichtung der Gebühr ausgestellte Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Bei bargeldloser Zahlung ist der Einzahlungsschein vorzuzeigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 die Zeiten über Beginn oder Ende des Aufbaus oder die Räumung des Marktes überschreitet,
 2. entgegen § 5 Satz 3 der Marktaufsicht keinen Zutritt zu den Marktgeschäften gewährt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 die Flucht der Marktreihen nicht einhält oder Waren oder sonstige Gegenstände über die Flucht hinaus aufstellt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen aufstellt oder die Marktoberfläche beschädigt oder an Bäumen, deren Schutzvorrichtung oder Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 5 Tiere behandelt,
 6. entgegen § 7 Abs. 6 die zu seinem Geschäft führenden Kabel und Schläuche nicht durch Gummimatten oder Kabelbrücken abdeckt,
 7. gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 verstößt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 den Standplatz nicht besenrein verläßt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 die Standplätze und davor gelegenen Gänge nicht von Schnee und Eis freihält,
 10. entgegen § 13 die festgesetzten Zeiten über Beginn oder Ende des Marktes überschreitet,
 11. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 12. entgegen § 15 Abs. 1 ohne Erlaubnis offenes Feuer oder leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien verwendet oder pyrotechnische Gegenstände verkauft oder ausspielt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Anordnung (Marktordnung) der Stadt Viersen vom 26.11.1970 außer Kraft.

Viersen, den 28.06.1985

gez. G e r k e
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 22 vom 11.07.1985

Die Erste Änderungssatzung wurde am 19.12.1989 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 30 vom 18.10.1990 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 18.02.1992 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 11 vom 02.04.1992 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 13.10.1992 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 2 vom 20.01.1994 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 01.03.1994 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 10 vom 14.04.1994 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 17.12.1996 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 30.12.1996 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 04.03.1997 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 13 vom 10.04.97 öffentlich bekannt gemacht.

Die Siebte Änderungssatzung wurde am 17.02.1998 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 24 vom 02.07.98 öffentlich bekannt gemacht.

Die Achte Änderungssatzung wurde am 06.06.2000 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 24 vom 13.07.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Die Neunte Änderungssatzung wurde am 12.12.2000 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 28.12.2000 öffentlich bekannt gemacht

Die Zehnte Änderungssatzung wurde am 23.10.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36 vom 29.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Elfte Änderungssatzung wurde am 10.12.2002 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.40 vom 30.12.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zwölfte Änderungssatzung wurde am 30.03.2004 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 11 vom 22.04.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dreizehnte Änderungssatzung wurde am 26.09.2006 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 31 vom 19.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierzehnte Änderungssatzung wurde am 07.10.2010 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 33 vom 21.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfzehnte Änderungssatzung wurde am 15.12.2015 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 22.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechzehnte Änderungssatzung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Siebzehnte Änderungssatzung wurde am 10.12.2024 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 19.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.